

# Corona-Hygieneplan der LAGJ BW für Präsenzveranstaltungen in Baden-Württemberg

Stand: 13.09.2021

## Grundsätzliches:

Den Teilnehmenden wird vor der jeweiligen Veranstaltung das Dokument: Hygienehinweise Teilnehmer\*innen zugesendet, sowie Hinweise (Dokument oder Link) zu den Hygieneregeln des Veranstaltungsortes.

Zwischen der LAGJ und Honorarkräften wird eine Hygienevereinbarung geschlossen.

Zu Beginn jeder Veranstaltung erfolgt eine Einweisung der Anwesenden in den Hygieneplan. Dies erfolgt durch die LAGJ selbst, oder die für die Veranstaltung beauftragte und durchführende Honorarkraft.

Hygienebeauftragte Person bei der LAGJ ist der Vorstand, vertreten durch den jeweilig für die Veranstaltungsorganisation zuständigen Mitarbeiter.

Im Zweifelsfall oder bei Unstimmigkeiten gelten immer die Verordnungen der jeweiligen Corona-VO des Landes.

Personen mit Symptomen ist der Zugang zu Präsenzangeboten nicht gestattet.

## 1. Zentrale Hygienemaßnahmen/Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick:

- Teilnahme nur von Personen nach den 3G Regeln. Es gelten zusätzlich die AHA-L Regeln.
- Abstandsgebot: Mindestens 1,50 m Abstand halten.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.
- Gründliche Händehygiene

Die Hände und hier insbesondere die Fingerkuppen und -zwischenräume sind so oft wie möglich mit Flüssigseife (mindestens 30 Sekunden) zu waschen. Händewaschen ist für die Haut belastender als Händedesinfektion. Bitte denken Sie daran, dass bei häufigem Händewaschen zwischendurch die Haut mit einer geeigneten Hautschutzcreme geschützt werden muss.

- Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge (abhängig vom Desinfektionsmittel) in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände und der Fingerkuppen und -zwischenräume zu achten.

- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen (z. B. Türklinken, Lichtschalter) möglichst nicht mit der Hand anfassen, stattdessen z. B. Ellenbogen oder Einmaltaschentuch/Einmalhandtücher benutzen.

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.

- Mundnasenschutz: Wo immer geboten, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dieser muss Mund und Nase abdecken. Zulässig als Mund-Nasenschutz sind FFP2-Masken, sowie medizinischer Mund-Nasen-Schutz (s.g. „OP-Masken“). Plexiglasvisiere und „Kinn-Spuckschutz“ sind nicht als Mund-Nasenschutz zulässig (Es sei denn die Person kann ein entsprechendes ärztliches Attest vorweisen). Personen welche sich weigern, wenn geboten oder erforderlich, einen Mund-Nasenschutz zu tragen, sind von der Veranstaltung auszuschließen.

## 2. Zugelassener Personenkreis

Bei Veranstaltungen in Innenräumen haben nur Personen nach der 3 G Regel (Geimpft, Genesen, Getestet) Zutritt. Gültig sind sowohl **Nachweise in Papierform als auch in digitaler Form**, zum Beispiel mit der Corona-Warn-App oder der CovPass-App.

### Geimpft

Personen, die mit einem in der EU zugelassenen COVID-19-Impfstoff geimpft wurden und bei denen nach Gabe der letzten Impfstoffdosis mindestens 14 Tage vergangen sind. Je nach Impfstoff sind für die Erlangung des vollständigen Impfschutzes eine (Vektor-basierter Impfstoff COVID-19 Vaccine Janssen von Janssen-Cilag International) oder zwei Impfdosen (Vektor-basierter Impfstoff Vaxzevria von AstraZeneca sowie mRNA-Impfstoff Spikevax von Moderna oder Comirnaty von BioNTech, inkl. heterologes Impfschema) notwendig. Eine aktuelle Liste von in der EU zugelassenen COVID-19-Impfstoffen wie auch Informationen zur notwendigen Anzahl an Impfdosen sind auf den Internetseiten des PEI zu finden:

<https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19>

### Genesen

Als Genesen gelten Personen, die eine gesicherte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, die mindestens 14 Tage und weniger als weniger als 6 Monate zurückliegt. Der Nachweis einer gesicherten, durchgemachten Infektion muss durch einen direkten Erregernachweis (PCR) zum Zeitpunkt der Infektion erfolgen.

Wenn die Infektion länger als 6 Monate zurückliegt: Vorlage des positiven PCR-Tests mit Datum (= Zeitpunkt der Infektion) und Vorlage der Dokumentation einer Impfung nach 6 Monaten: Impfausweis ("Impfpass") oder Impfbescheinigung

### Getestet

Teilnehmenden, welche nicht Geimpft oder Genesen sind, müssen einen Antigen-Schnelltest (maximal 24 Stunden alt) oder einen PCR-Test (maximal 48 Stunden alt) vorlegen.

## 3. Raumhygiene: Veranstaltungsräume, Aufenthaltsräume und Flure

Ein Abstand von mindestens 1,50 m muss auch während der Veranstaltung eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische /Stühle in den Räumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit weniger Teilnehmende pro Raum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Die maximale Gruppengröße richtet sich somit nach der jeweiligen Raumgröße.

Die Teilnehmenden nutzen während der Veranstaltung ausschließlich den Ihnen zugewiesenen Sitzplatz. Tauschen von Stühlen/Tischen/Arbeitsplätzen untereinander ist nicht zulässig. Erfüllt der Sitzplatz die 1,5m Abstandregel, kann am Platz der Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden.

Partner- und Gruppenarbeit sind nur unter Einhaltung der AHA Regeln zulässig. Bei Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.

Regelmäßiges und richtiges Lüften ist besonders wichtig, damit die Innenraumluft ausgetauscht wird. Jeweils vor und nach Nutzung der Räumlichkeiten sind diese **mindestens 10 Minuten** zu lüften. Alle 45 Minuten, mindestens in jeder Pause, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türen über mehrere Minuten vorzunehmen.

Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für Veranstaltungen nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluft-technische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Statt permanentem Desinfizieren von Türklinken empfehlen wir die Daueröffnung der Türen beim Ankommen und Gehen sowie in den Pausen.

Es wird empfohlen, wo möglich, jeweils eine separate Tür für Eingang und Ausgang zu benutzen.

Wo immer möglich ist ein Einbahnstraßen-Wege-System vorzusehen.

Desinfektionsmittel wird im Seminarraum bereitgestellt.

**Zusätzlich gelten die jeweiligen Corona-Hygieneverordnungen des Veranstaltungsortes.**

#### **4. Organisation**

Bei jeder Veranstaltung sind Teilnehmendenlisten durch den Referierenden / Veranstaltungsverantwortliche zu führen, um Infektionsketten nachverfolgen zu können. Die Referierenden übersenden diese Liste umgehend elektronisch nach der Veranstaltung der LAGJ.

Die Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen, sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person werden von der LAGJ unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und für eine Frist von einem Monat aufbewahrt; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Die Teilnehmenden achten darauf, dass sie nicht gleichzeitig die Flure frequentieren. Bei Verlassen des Raums ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen. Toiletten sind möglichst einzeln zu benutzen.

## **5. Methoden / Arbeitsmittel**

Die Referierenden wählen im Vorfeld geeignete Methoden, welche konform mit dem Hygienekonzept der LAGJ BW und der aktuell gültigen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sind.

Partner- und Gruppenarbeit sind nur unter Einhaltung der AHA Regeln zulässig. Bei Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. Sobald in Innenräumen der Abstand von 1,5 Metern unterschritten wird, ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen.

Methoden welche einen direkten Körperkontakt erfordern sollten, wenn möglich, unterlassen werden.

Die Weitergabe von Arbeitsmitteln an andere Personen ist nur nach vorhergehender Desinfektion möglich. Wenn möglich soll jedem Teilnehmenden während der Veranstaltung sein/ihr eigenes Arbeitsmaterial zur Verfügung gestellt werden.

Wann immer möglich, sollen Methoden eingesetzt werden, welche im Freien mit ausreichend Abstand durchgeführt werden können.

Auf Methoden, welche eine hohe körperliche Belastung und einen damit einhergehenden erhöhten Atmungsbedarf hervorrufen oder benötigen, soll verzichtet werden.

Wo immer möglich, soll bei kollaborativen Phasen elektronische Methoden /Tools eingesetzt werden.

## **6. Infektionsschutz in den Pausen**

Der/Die Referent\*in, bzw. der/die Verantwortliche weist die Teilnehmenden explizit darauf hin, dass auch in den Pausen das Abstandsgebot und die Maskenpflicht eingehalten werden muss.

## **7. Meldepflicht / Vorgehen bei Infektionen (auch bei Verdacht)**

Der / Die Referent\*in, bzw. Verantwortliche informiert im Falle des Verdachts einer COVID-19-Erkrankung umgehend das für den Veranstaltungsort zuständige Gesundheitsamt, sowie die für den Veranstaltungsort zuständige Person. Darüber hinaus hat eine sofortige Information der von Seiten der LAGJ für die Veranstaltung organisatorisch verantwortliche Person zu erfolgen.